

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 1

Vereinssatzung des "Naturcamping und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Naturcamping und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V."

und hat seinen Sitz in der Gemeinde Großdubrau OT Dahlowitz. Der Verein wurde am 20.08.1995 gegründet.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 30656 eingetragen.

Die Satzung wurde mit dem Tag der Vereinsgründung errichtet.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder in der Gemeinschaft der Dauercamper und durch die Abhaltung von Sportübungen zu Lande und zu Wasser, unter Achtung und Wahrung der natürlichen Umwelt, insbesondere

- im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Behindertensportes,
- in Natursportarten bei Sensibilisierung des Natur- und Umweltbewußtseins unter dem Motto: "Natur erleben - Natur bewahren, - vom Natursport zum Naturerlebnis und über das Naturerlebnis zum Naturschutz".

Der Verein ist völlig unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche, freizeitbezogene und jugendfördernde Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie die Förderung und Betreuung der aktiven Sportler und Camper.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 2

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Verein wird ehrenamtlich durch einen gewählten Vereinsvorstand geführt. Der Vorstand vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten.

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen an.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Kinder- u. Jugendmitglieder
- fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendliche bleibt aber im 17. und 18. Lebensjahr Jugendmitglied im Sinne der Wettkampf- und Spielordnungen der Fachverbände.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich (Vordruck) zu stellen. Bei Kindern bis zum 16. Lebensjahr muß ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreiben.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vereinsvorstand. Jedem Mitglied steht das Recht zu, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen einen Neuaufnahmeantrag zu erheben. Aufnahmen sind bei Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.

Über eine eventuelle Ablehnung und einen Einspruch von Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Ablehnung ist durch den Vorsitzenden ohne Angaben von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme wird wirksam nach Bezahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und nach Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beiträge

Aufnahmegebühr, jährlicher Beitrag und andere Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand zu erarbeiten ist.

Änderung der Beitragsordnung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Vereins.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 3

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme bei der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und die gefaßten Beschlüsse zu beachten,
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
- die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben,
- die Einrichtung schonend zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluß
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein hat vom Mitglied schriftlich durch Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden zu erfolgen, er wird am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Mit der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Der Ausschluß der Mitgliedschaft auf Dauer erfolgt:

- a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- c) wenn Mitglieder drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 4

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übermittlung des schriftlich begründeten Beschlusses des Ausschlusses mit Einschreibebrief an den Vereinsvorsitzenden eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend, das Stimmrecht ruht jedoch.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsvorstand und bei Einspruch auch vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei beiden Instanzen nur in geheimer schriftlicher Form.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 8 Zusammensetzung, Aufgaben der Vereinsorgane

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Behandlung und Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Vereins,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über Berufung bei Vereinsausschlüssen auf Dauer,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt (§12 d). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 5

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Stellvertreter Technik
- dem Stellvertreter Organisation
- dem Geschäftsführer/Schriftführer

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten.

Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bestreitet daraus die laufenden Ausgaben.

Der Verein führt nur eine Kasse. Alle Belege hat der Schatzmeister aufzubewahren.

Genehmigte staatliche und kommunale Zuschüsse für die Durchführung von Vorhaben sind vom Vorstand im Rahmen der Bewilligungsbedingungen zu verwalten und hierüber Rechnung zu legen.

Schriftstücke, welche den Verein in außergewöhnlichem Ausmaß verpflichten, sind außer dem Vorsitzenden noch von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

Finanzielle Verpflichtungen, die über 500,00 DM hinausgehend bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 9

Sachbearbeiter, Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften einsetzen und abberufen und diesen Arbeitsaufgaben übertragen und zuweisen.

Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten.

Der Verein kann im Bedarfsfalle besondere Kräfte anstellen. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 6

§ 10

Verfahren über die Durchführung der Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen.

Alle Mitglieder sind dazu einzuladen. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, wenn dies von mindestens 15 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, gefordert wird.

Der Vorstand selbst kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Erfordernisse dies notwendig machen.

Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vereinsvorstand.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden des Vereins oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie vor Versammlungsbeginn auf der Tagesordnung stehen. Genehmigte Satzungsänderungen sind umgehend im Vereinsregister einzutragen.

c) Protokollführung

Ein Beschlußprotokoll ist zu führen. Es muß vom Vorsitzenden, einem Mitglied und von der das Protokoll führenden Person (in der Regel dem Schriftführer) unterschrieben werden.

Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

d) Wahlen

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

Er hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekanntzugeben. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer für das Protokoll vom Wahlausschuß zu bestätigen.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 7

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluß des gesamten Wahlganges ausübt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind einzeln in offener Wahl zu wählen.

Neben dem Vereinsvorstand sind 2 Kassenprüfer zu wählen (§ 12).

Die Amtszeit aller Mitglieder des Vereinsvorstandes beträgt 4 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung (schriftlich oder fernmündlich) bei Vorsitzenden einverstanden erklärt hat.

Wählbar in den Vereinsvorstand sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr, sofern es seinen laufenden Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vereinsvorstand in Person ist nicht zulässig.

e) Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung von Mitglied zu Mitglied ist nicht statthaft.

Bei Entlastung haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes keine Stimme.

f) Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/Beschluß als abgelehnt.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins s. § 14.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 8

§ 11

Verfahren für die Durchführung von Sitzungen (Vereinsvorstand.)

Vorstand

Die Sitzungen haben bei Bedarf stattzufinden. Einberufung durch die Vorsitzenden. Die Einberufung kann fernmündlich und schriftlich erfolgen. Sie soll mindestens fünf Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen.

Der Vorsitzende muß eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von 5 Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.

Alle Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich. Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.'

Zu allen Sitzungen können vom Vorsitzenden Personen geladen werden, die nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Organ des Vereins angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

Protokollführung

Über alle Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.

Jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

§ 12

Überprüfung des Finanzwesens

Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer müssen am Schluß des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Vereinseigentum auf die Richtigkeit prüfen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Naturcamping- und Freizeitsportverein Talsperre Bautzen e. V.

Seite 9

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 13 Jugendordnung

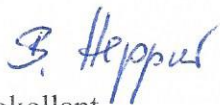
Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Satzung des Vereines.

§ 14 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dabei ist Voraussetzung, daß 51 % der Mitglieder anwesend sind.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, bzw. ist die Versammlung wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht beschlußfähig, so ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch den Vorsitzenden eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Großdubrau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Protokollant



Vorsitzender

Großdubrau, OT Quatitz 28.01.2000